



Gutachten zur Identifizierung von Systemrelevanten Instituten und Festlegung einer Kapitalpufferanforderung (OSII-Puffer)

Approbation: 


Übermittlung an FMA:   

Kopie an: AL BAKA, AL BAREV, AL EGBA, AL EGREV, AL HOST

21.10 2026

Abteilung für Finanzmarktstabilität und Makroprudenzielle Aufsicht

Gutachten zur Identifizierung von Systemrelevanten Instituten und Festlegung einer Kapitalpufferanforderung (OSII-Puffer)

Gemäß § 23d Abs. 1 BWG hat die FMA systemrelevante Institute (OSIIs) zu identifizieren. Diesen Instituten kann gemäß § 23d Abs. 5 BWG die dauerhafte Einhaltung eines zusätzlichen, aus hartem Kernkapital (CET1) bestehenden Kapitalpuffers auf Einzelinstituts-, subkonsolidierter oder konsolidierter Ebene vorgeschrieben werden.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) erteilte der Oesterreichischen Nationalbank mit dem Schreiben vom 30.9.2026 (FMA-SG23 000/0106-CSA/2026) den Auftrag, eine Aktualisierung der gutachtlichen Äußerung (gem. § 23d Abs. 4 BWG, „OSII-Puffer“, Fabasoft Nr: OeNB-/IA72000/0011-FINMA/2025) vom 10.10.2025 zu erstellen.

Die Aktualisierung der gutachtlichen Äußerung hinsichtlich OSII-Identifikation führt grundsätzlich zu keinen Änderungen bei den als systemrelevant eingestuften Instituten oder den daraus resultierenden Pufferanforderungen. Der nationale Indikator (EBA AT-Score) führt auch im aktuellen Evaluierungszyklus grundsätzlich zu keinen Änderungen der OSII-Einstufungen. Die OeNB empfiehlt daher, die derzeit geltenden OSII-Puffer grundsätzlich unverändert beizubehalten.

Die Analyse basiert auf geprüften Bilanzkennzahlen und Meldedaten per 31.12.2025. Nach diesem Zeitpunkt geplante oder zwischenzeitlich realisierte Zukäufe öst. Banken werden nach vorliegenden der entsprechenden, geprüften Bilanz- und Meldedaten in der nächstmöglichen Evaluierung berücksichtigt werden. Die vorliegenden Daten bilden die geplante Umstrukturierung bei der RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-W / RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-W AG nicht ab. Diese hätte jedenfalls zur Folge, dass die RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-W nach Rücklegung ihrer Bankkonzession mangels Eigenschaft als Kreditinstitut nicht mehr Adressatin makroprudenzieller Kapitalpufferanforderungen wäre. Eine rein qualitative Einschätzung, ob die rückwirkende Abspaltung zu einer vergleichbaren Einstufung der RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-W AG auf konsolidierter Ebene für Zwecke des O-SII-Puffers führen würde, ist naturgemäß mit Unsicherheit behaftet.

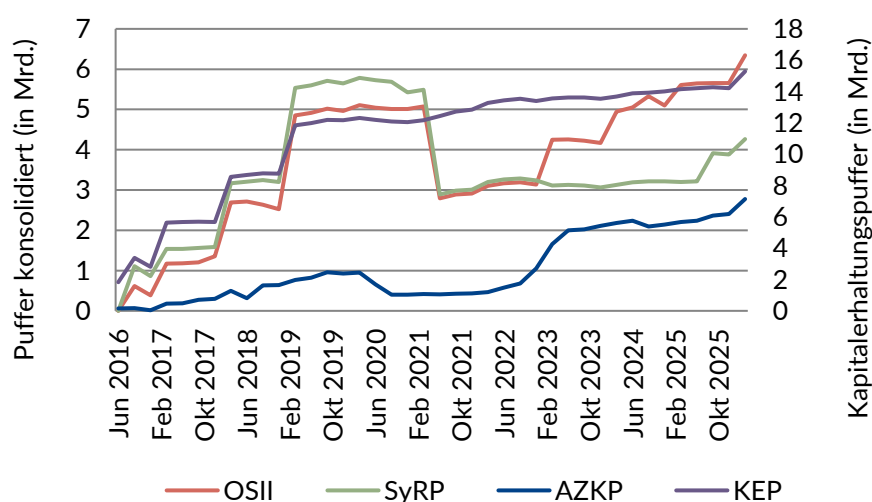
Management Summary

Der OSII-Puffer ist gemessen am dafür vorgehaltenen Kapital nach dem Kapitalerhaltungspuffer der bedeutendste von der Aufsicht verordnete makroprudenzielle Kapitalpuffer in Österreich.¹ Österreichische systemrelevante Banken halten auf konsolidierter Ebene rund 6,3 Mrd. EUR an Kapital vor, um den Risiken Rechnung zu tragen, die aus einem hypothetischen Ausfall oder einer schwerwiegenden Fehlfunktion dieser Institute für den Finanzsektor, die Realwirtschaft oder den Staatshaushalt entstehen könnten.

Das hierfür vorgehaltene Kapital ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Ausschlaggebend dafür waren einerseits das schrittweise Phase-in nach der Einführung der Additivität von Systemrisikopuffer und OSII-Puffer sowie andererseits der Anstieg der Bemessungsgrundlage in Form der risikogewichteten Aktiva (RWA) der systemrelevanten Banken.

Die im Jahr 2024 überarbeitete Methodik zur Evaluierung der OSII-Puffer wird im aktuellen Zyklus unverändert angewendet (siehe unten). Sämtliche Änderungen der Ergebnisse sind daher ausschließlich auf Veränderungen in den zugrunde liegenden Bankdaten zurückzuführen.

Entwicklung der makroprudenziellen Puffer in Österreich



Quelle: OeNB: CorRep

Abbildung 1: Entwicklung des unterschiedlichen Pufferkapitals über die Zeit.²

Die Entwicklung der Scores der systemischen Relevanz zeigt gegenüber dem Vorjahr nur geringfügige Veränderungen und bewegt sich insgesamt innerhalb einer marginalen Schwankungsbreite. Die Zuordnung der Banken zu den einzelnen OSII-Buckets bleibt daher unverändert. Die Analyse basiert auf geprüften Bilanzkennzahlen und Meldedaten per 31.12.2025. Nach diesem Zeitpunkt geplante oder zwischenzeitlich strukturelle Änderungen (etwa realisierte Zukäufe etc.) öst. Banken werden nach vorliegenden der entsprechenden, geprüften Bilanz- und Meldedaten in der nächstmöglichen Evaluierung berücksichtigt werden.

¹ Der Kapitalerhaltungspuffer ist mit rund 16 Mrd. EUR der bedeutendste makroprudenzielle Puffer. Er gilt gemäß § 22 BWG für alle Banken in einer Höhe von 2,5% der RWA und wird nicht von der Aufsicht verordnet.

² OSII (Puffer für anderweitig systemrelevante Institute), SyRP (Systemrisikopuffer), AZKP (antizyklischer Kapitalpuffer) und KEP (Kapitalerhaltungspuffer).

Nachdem die UniCredit Bank Austria wieder einen Score von über 1.000 Punkten und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen wieder einen Score von über 275 Punkten erreicht, werden die für die mögliche Herabstufung relevanten Schwellenwerte nicht mehr unterschritten. Eine Anpassung der OSII-Buckets ergibt sich somit nicht.

Tabelle 1 zeigt die identifizierten Banken, deren EBA- und EBA-AT-Scores, sowie die jeweils zugeordneten Buckets und Puffer.

BLZ	Name	EBA-Score	Δ	EBA AT-Score	Δ	Bucket	Puffer (nach Überlappung)
Konsolidierte Ebene							
12000KA	UniCredit Bank Austria	1.014	+61	1.073	66	4	1,75%
14000FH	BAWAG P.S.K.	587	-18	562	-22	2	0,90%
20100KA	Erste Group Bank	2.986	-23	2.855	-38	4	1,75%
31000KA	Raiffeisen Bank International	1.972	+20	1.819	8	4	1,75%
32300KA	RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-W	270	-4	282	-3	2	0,90%
34000FH	Raiffeisenlandesbank OÖ	381	-25	382	-23	2	0,90%
43000VB	Volksbanken Verbund	188	+2	218	5	1	0,45%
Unkonsolidierte Ebene							
12000KI	UniCredit Bank Austria	995	+62	1.053	68	4	1,75%
14000KI	BAWAG P.S.K.	604	+106	576	68	2	0,90%
20100KI	Erste Group Bank	1.330	-98	1.324	-98	4	1,75%
20111KI	Erste Bank der oesterr. Sparkassen	271	+40	319	53	2	0,90%
20815KI	Steiermärkische Bank und Spk	104	-1	123	1	1	0,45%
31000KI	Raiffeisen Bank International	1.140	-63	1.135	-62	4	1,75%
32000KI	RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-W	267	-23	282	-22	2	0,90%
34000KI	Raiffeisenlandesbank OÖ	396	-27	401	-24	2	0,90%

Tabelle 1: Scores und Pufferwerte je Bank.

1 Hintergrund

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) erteilte der Oesterreichischen Nationalbank mit dem Schreiben vom 30.9.2026 (FMA-SG23 000/0106-CSA/2026) den Auftrag, eine Aktualisierung der gutachtlichen Äußerung (gem. § 23d Abs. 4 BWG, „OSII-Puffer“, Fabasoft Nr: OeNB-/IA72000/0011-FINMA/2025) vom 10.10.2025 zu erstellen.

1.1 Ökonomische Grundlagen des Kapitalpuffers für systemrelevante Institute

Systemrelevante Institute können aufgrund ihrer Größe, Vernetzung oder Bedeutung für kritische Finanzdienstleistungen erhebliche Risiken für die Stabilität des nationalen Finanzsystems bzw. des Euroraums darstellen. Ihre Systemrelevanz führt darüber hinaus zu der Erwartung, dass sie im Krisenfall staatliche Unterstützung erhalten würden. Diese implizite Staatsgarantie begünstigt Moral-Hazard-

Verhalten, da sie die Refinanzierungskosten der betroffenen Institute reduziert und damit Anreize zur Übernahme übermäßiger Risiken schaffen kann³.

In der Folge können systemrelevante Banken Risiken eingehen, deren potenzielle Kosten nicht ausschließlich von den Instituten selbst getragen werden, sondern auch auf andere Finanzinstitute, die Realwirtschaft und letztlich die öffentliche Hand übergehen. Der OSII-Puffer verfolgt das Ziel, diese negativen Externalitäten zu internalisieren, indem er die Verlustabsorptionsfähigkeit systemrelevanter Banken stärkt. Dadurch werden sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls als auch die damit verbundenen gesamtwirtschaftlichen Kosten reduziert.

Die Identifikation systemrelevanter Institute erfolgt gemäß der EBA-Leitlinie (EBA/GL/2014/10). Diese sieht im ersten Schritt die Bewertung von zehn Indikatoren vor, die den vier in § 23d Abs. 3 BWG sowie im Basel-Rahmenwerk (BCBS) definierten Kategorien der Systemrelevanz zugeordnet sind (siehe Kapitel 2). In einem zweiten Schritt („Supervisory Judgement“) können die nationalen Behörden ihre Expertise über die Struktur und Besonderheiten des jeweiligen Bankensektors einbringen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sämtliche systemrelevanten Institute als OSII identifiziert werden, auch wenn diese aufgrund der standardisierten Methodik des ersten Schritts nicht erfasst würden.

Die OSII-Identifikation und die daraus abgeleitete Kalibrierung der Puffer gemäß EBA-Leitlinie (EBA/GL/2014/10) beruhen auf mehreren Annahmen. Erstens wird unterstellt, dass die vorgegebenen sowie die ergänzend für Österreich herangezogenen Indikatoren die Systemrelevanz von Kreditinstituten hinreichend abbilden. Zweitens wird von einer hohen Qualität und Genauigkeit der zugrunde liegenden Melde- und Zahlungssystemdaten ausgegangen. Drittens wird angenommen, dass die gesetzlich vorgesehenen Pufferbandbreiten gemäß § 23d BWG eine angemessene Risikodifferenzierung ermöglichen. Viertens wird unterstellt, dass andere strukturelle, nicht-zyklische Systemrisiken durch bestehende regulatorische Instrumente ausreichend adressiert werden.

Unter diesen Annahmen ist der OSII-Puffer ein wirksames Instrument zur Begrenzung der von systemrelevanten Instituten ausgehenden Risiken und leistet einen angemessenen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität.

1.2 Legistische Grundlagen des Kapitalpuffers für systemrelevante Institute

Gemäß § 23d Abs. 1 BWG hat die FMA systemrelevante Institute (OSIIs) zu identifizieren. Diesen Instituten kann gemäß § 23d Abs. 5 BWG die dauerhafte Einhaltung eines zusätzlichen, aus hartem Kernkapital (CET1) bestehenden Kapitalpuffers auf Einzelinstituts-, subkonsolidierter oder konsolidierter Ebene vorgeschrieben werden.

Für in Österreich zugelassene Tochterinstitute eines (global) systemrelevanten EU-Mutterinstituts darf die OSII-Pufferanforderung auf subkonsolidierter Ebene gemäß § 23d Abs. 10 BWG das auf Ebene des Mutterinstituts geltende Erfordernis um höchstens 100 Basispunkte übersteigen.

Der OSII-Puffer dient der Begrenzung jener systemischen Risiken, die von einer Fehlfunktion oder einem Ausfall systemrelevanter Kreditinstitute ausgehen können. Durch die Verpflichtung zum Halten zusätzlichen harten Kernkapitals wird die Verlustabsorptionsfähigkeit der betroffenen Institute gestärkt und ihre Ausfallwahrscheinlichkeit reduziert. Zugleich erhöht die verbesserte Kapitalausstattung das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Widerstandsfähigkeit dieser Institute. Das höhere Eigenkapital

³ Siehe u.a. Baker, Dean; Travis McArthur (September 2009). "The Value of the 'Too Big to Fail' Big Bank Subsidy". Center for Economic and Policy Research Issue Brief. Retrieved 2009-10-22.

reduziert zudem die potenziellen negativen Auswirkungen eines Ausfalls auf das Finanzsystem, die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen.

2 Kriterien zur Identifizierung von systemrelevanten Instituten

Gemäß § 23d Abs. 3 BWG ist bei der Identifizierung und Einstufung systemrelevanter Institute (OSIIs) mindestens eines der folgenden vier Kriterien zu berücksichtigen:

- Größe
- Relevanz für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats
- Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten
- Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem

Die EBA-Leitlinien zu den Kriterien für die Identifizierung von OSIIs⁴ sehen einen zweistufigen Prozess vor.

2.1 EBA-Scoring

In einem ersten Schritt werden die vier Kriterien durch die nachfolgend dargestellten zehn Indikatoren konkretisiert. Unter Anwendung der in der EBA-Leitlinie festgelegten Gewichtungen wird für jedes Institut ein Score berechnet, wobei die Summe der Scores innerhalb eines Mitgliedstaats 10.000 Punkte beträgt.

Kriterien	Indikatoren	Gewichtung
Größe	Bilanzsumme	25.00%
Relevanz für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats	Volumen des inländischen Zahlungsverkehrs	8.33%
	Einlagen aus dem privaten Sektor innerhalb der EU	8.33%
	Darlehen an den privaten Sektor innerhalb der EU	8.33%
Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten	Volumen von OTC-Derivaten	8.33%
	Grenzüberschreitende Verbindlichkeiten	8.33%
	Grenzüberschreitende Forderungen	8.33%
Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem	Finanzsysteminterne Verbindlichkeiten	8.33%
	Finanzsysteminterne Vermögenswerte	8.33%
	Ausstehende Schuldverschreibungen	8.33%

Tabelle 2: Indikatoren und deren Gewichtung. Quelle: EBA.

Als Datenquelle dient primär das aufsichtliche Meldewesen (insbesondere FINREP). Der Indikator „Volumen des inländischen Zahlungsverkehrs“ stellt hierbei eine Ausnahme dar, da er nicht über das aufsichtliche Meldewesen verfügbar ist. Die entsprechenden Daten werden von der OeNB aus dem TARGET-System erhoben. Die Analyse basiert auf geprüften Bilanzkennzahlen und Meldedaten per 31.12.2025. Nach diesem Zeitpunkt geplante oder zwischenzeitlich realisierte Zukäufe öst. Banken werden nach vorliegenden der entsprechenden, geprüften Bilanz- und Meldedaten in der nächstmöglichen Evaluierung berücksichtigt werden.

⁴ EBA/GL/2014/10: Guidelines on the criteria to determine the conditions of application of Article 131(3) of Directive 2013/36/EU (CRD) in relation to the assessment of other systemically important institutions (OSIIs).

2.2 Supervisory Judgement: Zusatzindikatoren

In einem zweiten Schritt („Supervisory Judgement“) sieht die EBA-Leitlinie vor, dass nationale Aufsichtsbehörden zusätzliche sektorspezifische Erkenntnisse in den Identifikationsprozess einfließen lassen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch solche Institute als OSIs erkannt werden, deren systemische Relevanz durch die Indikatoren des ersten Schritts nicht hinreichend abgebildet wird. Hierfür werden die folgenden Zusatzindikatoren herangezogen:

2.2.1 Verstärkter AT-Bezug

Motivation:

Die EBA-Methodik dient der Identifizierung von Instituten, deren Ausfall oder Fehlfunktion Risiken für die Finanzstabilität verursachen kann. Die im ersten Schritt verwendeten Indikatoren weisen jedoch einen ausgeprägt europäischen Fokus auf. So wird die Bedeutung eines Instituts für die Realwirtschaft anhand seiner Einlagen von Haushalten und nichtfinanziellen Unternehmen innerhalb der EU sowie anhand der Kreditvergabe an diese Sektoren gemessen.⁵ Für die Beurteilung der Systemrelevanz innerhalb des österreichischen Finanzsystems kann diese Betrachtungsweise die tatsächliche Bedeutung einzelner Institute jedoch nur eingeschränkt widerspiegeln.

Erweiterung:

Zur Berücksichtigung der nationalen Perspektive wird daher eine Parallelrechnung durchgeführt, in der die EU-weiten Größen durch entsprechende nationale Indikatoren ersetzt werden. Konkret wird der Indikator „Einlagen aus dem privaten Sektor innerhalb der EU“ durch „Einlagen aus dem privaten Sektor in Österreich“ und der Indikator „Darlehen an den privaten Sektor innerhalb der EU“ durch „Darlehen an den privaten Sektor in Österreich“ ersetzt. Das Ergebnis ist ein zusätzlicher Score (EBA AT-Score), der die Bedeutung eines Instituts für den österreichischen Finanzsektor besser abbildet. Der EBA AT-Score ersetzt den ursprünglichen EBA-Score nicht. Für die weitere Beurteilung wird vielmehr der jeweils höhere der beiden Werte herangezogen.

Konsequenz:

Die Parallelrechnung führt typischerweise zu einer relativen Aufwertung kleinerer und mittlerer Institute mit starkem Österreich-Bezug, während die Scores großer, international tätiger Banken tendenziell niedriger ausfallen. Im aktuellen Evaluierungszyklus ergeben sich daraus jedoch keine wesentlichen Änderungen bei der Zuordnung der Institute zu den OSII-Buckets.

Die UniCredit Bank Austria erreicht auf unkonsolidierter Ebene mit einem EBA-Score von 995 Punkten zwar einen Wert knapp unterhalb des relevanten Schwellenwerts von 1.000 Punkten. Der ergänzende EBA-AT-Score liegt jedoch bei 1.053 Punkten und überschreitet damit den Schwellenwert weiterhin. Gegenüber der letztjährigen Evaluierung ergibt sich somit keine Änderung. Die UniCredit Bank Austria verbleibt sowohl auf konsolidierter als auch auf unkonsolidierter Ebene unverändert in Bucket 4.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Raiffeisen-Holding NÖ-W (konsolidiert) sowie der Raiffeisenlandesbank NÖ-W (unkonsolidiert). Beide Institute weisen auf Basis des EBA-Scores Werte unterhalb des Schwellenwerts von 275 Punkten auf und würden nach dieser Methodik nicht als OSIs eingestuft. Der EBA AT-Score liegt jedoch bei beiden Instituten bei 282 Punkten und damit über dem

⁵ Darüber hinaus werden grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten als Indikatoren zur Erfassung der Komplexität und internationalen Vernetzung eines Instituts berücksichtigt.

relevanten Grenzwert. Folglich werden beide Institute weiterhin Bucket 2 zugeordnet. Das gegenständliche Gutachten wurde auf Basis von geprüften Bilanz- und Meldedaten zu den jeweils maßgeblichen Stichtagen erstellt. Die angekündigte, rückwirkend zum 31. Dezember 2025 vorgesehene Abspaltung des gesamten Betriebs der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien reg. Gen.m.b.H. auf ihre 100%ige Tochter, die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, kann daher in den quantitativen Methoden und Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Es existieren zum aktuellen Rechtssubjekt keine Bilanz- und Meldedaten. Eine Nachmeldung der geprüften Bilanzdaten für 31. Dezember 2025 für die neue entstandene Entität ist nicht vorgesehen.

Die Durchführung der geplanten Umstrukturierung hätte jedenfalls zur Folge, dass die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien nach Rücklegung ihrer Bankkonzession mangels ihrer Eigenschaft als Kreditinstitut nicht mehr Adressatin makroprudenzieller Kapitalpufferanforderungen sein könnte.

Eine rein qualitative Einschätzung, ob die rückwirkende Abspaltung zu einer vergleichbaren Einstufung der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG auf konsolidierter Ebene für Zwecke des O-SII-Puffers bzw. des Systemrisikopuffers führen würde, ist naturgemäß mit Unsicherheit behaftet.

Auch bei der Erste Bank der oesterr. Sparkassen liegt der EBA-Score bei 271 Punkten, während der EBA AT-Score 319 Punkte erreicht, womit das Institut analog zum Vorjahr dem Bucket 2 zugeordnet wird.

2.2.2 Zusammenschau mit den C&F-Tests und den Risiken des Einlagensicherungssystems

Motivation:

Die Ergebnisse der Credibility- und Feasibility-Tests sowie die Analysen der OeNB zu tatsächlichen⁶ und hypothetischen⁷ Einlagensicherungsfällen zeigen, dass insbesondere Institute mit einem hohen Anteil gedeckter Einlagen erhebliche Belastungen für das Einlagensicherungssystem verursachen können. Das österreichische Einlagensicherungssystem verfügt seit Juli 2024 über einen ex-ante aufgebauten Fonds in Höhe von 0,8 % der gedeckten Einlagen. Reichen diese Mittel im Anlassfall nicht aus, können Ex-post-Sonderbeiträge von bis zu 0,5 % der gedeckten Einlagen eingehoben werden. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Mittel über zusätzliche Sonderbeiträge beschafft werden. Gleichwohl kann der Ausfall eines Instituts mit einem hohen Anteil gedeckter Einlagen die Leistungsfähigkeit des Systems erheblich beanspruchen und damit Risiken für die Finanzstabilität verursachen.

AT-Methodik:

Vor diesem Hintergrund werden Institute, deren gedeckte Einlagen einen bestimmten Anteil am österreichischen Gesamtmarkt überschreiten, mindestens als OSII der Kategorie Bucket 1 identifiziert. Systemrisikoanalysen der OeNB aus den Jahren 2020⁸ und 2022⁹ kommen zu dem Ergebnis, dass Institute mit gedeckten Einlagen von mehr als ■ % des österreichischen Aggregats im Krisenfall erhebliche volkswirtschaftliche Kosten verursachen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Tragfähigkeit des Einlagensicherungssystems beeinträchtigt wird und dadurch das Vertrauen der Einleger in die Wirksamkeit der Einlagensicherung leidet. Zwar begrenzt § 132 BaSAG die Haftung der Einlagensicherung im Abwicklungsfall. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle der Schieflage einer einlagenstarken Bank entweder (i) trotz der **Abwicklung ein Einlagensicherungsfall**

6 § [REDACTED]

⁷S

⁸ [REDACTED]

9 [REDACTED]

ausgelöst wird und es damit zu einem weiteren (ungedeckelten) Einlagensicherungsfall kommt, oder (ii) gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 BaSAG **staatliche Hilfsmaßnahmen** der Abwicklung eines Institutes vorgegreifen oder gemäß § 99 BaSAG trotz der umfassenden Anwendung von Abwicklungsinstrumenten nötig sind. Letzteres ist insbesondere dann denkbar, wenn dies zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen der Finanzmarktstabilität oder zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft notwendig erscheint. Die besondere Relevanz einlagenstarker Institute ergibt sich dabei auch daraus, dass diese typischerweise einen vergleichsweise geringen Anteil bail-in-fähiger Verbindlichkeiten (z.B. MREL) aufweisen und daher die Verlusttragung im Rahmen einer Abwicklung stärker eingeschränkt sein kann.

Zur Sicherstellung der Konsistenz zwischen ex-ante-Krisenprävention und ex-post-Krisenmanagement wurde der Schwellenwert für die Identifikation systemrelevanter Institute auf **■** % der gedeckten Einlagen des österreichischen Aggregats festgelegt. Institute, die diesen Schwellenwert überschreiten, werden daher als systemrelevant eingestuft und, sofern sie nicht aufgrund anderer Kriterien einer höheren Kategorie zugeordnet werden, mindestens Bucket 1 zugewiesen.

Konsequenz:

Die Anwendung dieses Zusatzindikators führt dazu, dass mit dem Volksbanken-Verbund (konsolidiert, **■**% der gedeckten Einlagen, konsolidiert) und der Steiermärkischen Bank und Sparkasse (unkonsolidiert, **■** % gedeckten Einlagen) zwei weitere Institute als systemrelevant eingestuft werden, die nicht bereits aufgrund ihres EBA-Scores identifiziert würden.

2.2.3 Threshold-Ansatz

Motivation:

Die Berechnung des EBA-Scores basiert auf einem gewichteten Durchschnitt über mehrere Kategorien der Systemrelevanz. Dadurch können hohe Werte in einer Dimension, beispielsweise hinsichtlich der Bedeutung eines Instituts für die Realwirtschaft, durch niedrigere Werte in anderen Dimensionen teilweise kompensiert werden. Eine solche Kompensation ist jedoch nur eingeschränkt sachgerecht. Weist ein Institut in einem einzelnen Bereich eine besonders hohe systemische Bedeutung auf, kann bereits diese ausreichen, um im Krisenfall erhebliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu verursachen. In solchen Fällen steht eine reguläre Insolvenz als glaubwürdige Marktaustrittsoption unter Umständen nicht zur Verfügung, selbst wenn die Gesamtbewertung des Instituts vergleichsweise moderat ausfällt.

AT-Methodik:

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird ergänzend geprüft, ob ein Institut bei einem einzelnen Indikator eine außergewöhnlich hohe Systemrelevanz aufweist. Erreicht der Score eines Instituts bei einem Indikator ein Niveau, das bei vergleichbaren Werten in den übrigen Indikatoren einer Einordnung in Bucket 2 oder Bucket 3 entsprechen würde (siehe Kapitel 2.1), wird das Institut unabhängig von seinem Gesamtscore zumindest als OSII des Bucket 1 eingestuft. Dadurch wird sichergestellt, dass eine herausragende Bedeutung in einzelnen Bereichen nicht durch niedrige Werte in anderen Dimensionen vollständig kompensiert werden kann. Für den aktuellen Zyklus wurde der Threshold mit **■**% bestimmt.

Konsequenz:

Die Anwendung dieses Zusatzindikators führt zu keiner zusätzlichen Identifikation systemrelevanter Institute. Sämtliche Institute, die den relevanten Schwellenwert überschreiten, wurden bereits in den vorangegangenen Schritten als OSII identifiziert.

2.2.4 Unkonsolidierte Ebene

Motivation:

Banken können nicht nur auf konsolidierter, sondern auch auf Einzelinstitutsebene eine erhebliche systemische Bedeutung aufweisen. Zwar ist die Kapitalausstattung auf unkonsolidierter Ebene häufig höher als auf konsolidierter Ebene, dies ist jedoch nicht ausnahmslos der Fall. Insbesondere können wirtschaftliche Schwierigkeiten zunächst auf Ebene des Einzelinstituts auftreten, während verfügbare Kapitalressourcen innerhalb des Konzerns aufgrund rechtlicher, operativer oder insolvenzrechtlicher Beschränkungen nicht oder nicht rechtzeitig übertragen werden können. Für die Beurteilung systemischer Risiken ist daher auch die Widerstandsfähigkeit einzelner rechtlicher Einheiten von Bedeutung.

AT-Methodik:

Um sicherzustellen, dass systemrelevante Institute auch auf Einzelinstitutsebene über eine ihrer Bedeutung angemessene Kapitalausstattung verfügen, wird die OSII-Analyse nicht ausschließlich auf konsolidierter Ebene durchgeführt.¹⁰

Im Zuge der Systemrisikoanalyse „Institutionelle Sicherungssysteme (IPS) aus makroprudenzieller Sicht“¹¹ wurde unter anderem untersucht, ob und in welchem Ausmaß die Mitgliedschaft in einem IPS bei der Identifikation und Kalibrierung von OSII-Puffern berücksichtigt werden sollte. Die Analyse kommt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- IPS wurden geschaffen, um regulatorische Nachteile dezentral organisierter Bankensektoren gegenüber Bankengruppen auszugleichen.
- Ein IPS kann die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass ein OSII durch eine Schieflage in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder Dritten Schaden zufügt, stellt jedoch keine Garantie hierfür dar.
- Gleichzeitig können IPS-Strukturen zusätzliche Ansteckungskanäle schaffen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein systemrelevantes Institut im Krisenfall Unterstützungsleistungen für andere IPS-Mitglieder erbringen muss und dadurch selbst geschwächt wird.
- Darüber hinaus kann eine Belastung des IPS die Kapital- oder Liquiditätsausstattung eines bedeutenden Segments des österreichischen Bankensektors beeinträchtigen und dadurch finanzstabilisierende Risiken nach sich ziehen.

Da das Ausmaß dieser Effekte aufgrund erheblicher Unsicherheiten sowie des zeitlichen Zusammenspiels von Krisenereignissen nicht mit ausreichender Verlässlichkeit ex ante quantifiziert werden kann, beschloss das FMSG in seiner 40. Sitzung, weiterhin einen vorsichtigen Ansatz zu verfolgen und IPS-Mitglieder bei der OSII-Identifikation nicht gesondert zu behandeln.

Dementsprechend wird neben der regulären Berechnung der Systemrelevanz auf der höchsten Konsolidierungsebene¹² auch die unkonsolidierte Ebene betrachtet. Hierzu werden die unkonsolidierten Größen dem auf höchster Konsolidierungsebene ermittelten Gesamttaggregat gegenübergestellt und ein

¹⁰ Zur rechtlichen Frage, ob gemäß Artikel 131(5) CRD ein Institut auf unkonsolidierter und (sub-)konsolidierter Ebene als OSII identifiziert werden kann, wurde eine EBA Q&A gestartet. Das Ergebnis ist positiv (Question ID 2017_3342).

¹¹

¹² Damit ist der Einzelabschluss für jene Kreditinstitute gemeint, die weder selbst noch deren potenzielle Mutter eine konsolidierte Bilanz erstellen, und der konsolidierte Abschluss für Kreditinstitutsgruppen.

entsprechender Score berechnet. Auf diese Weise kann die systemische Relevanz einzelner Institute erfasst werden, ohne dass es zu Doppelzählungen innerhalb von Bankengruppen kommt. Auch die weiteren Kriterien zur Identifikation systemrelevanter Institute (vgl. Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.3) werden auf unkonsolidierter Ebene geprüft.

Konsequenz:

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich keine Änderungen. Auf unkonsolidierter Ebene werden Erste Group Bank, Raiffeisen Bank International, UniCredit Bank Austria, BAWAG P.S.K., RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-W, Raiffeisenlandesbank OÖ weiterhin auf Basis ihrer EBA-Scores als OSIs identifiziert. Die Erste Bank der oesterr. Sparkassen wird aufgrund der in Kapitel 2.2.2 beschriebenen nationalen Zusatzmethodik als systemrelevant eingestuft.

3 Pufferhöhe und Buckets

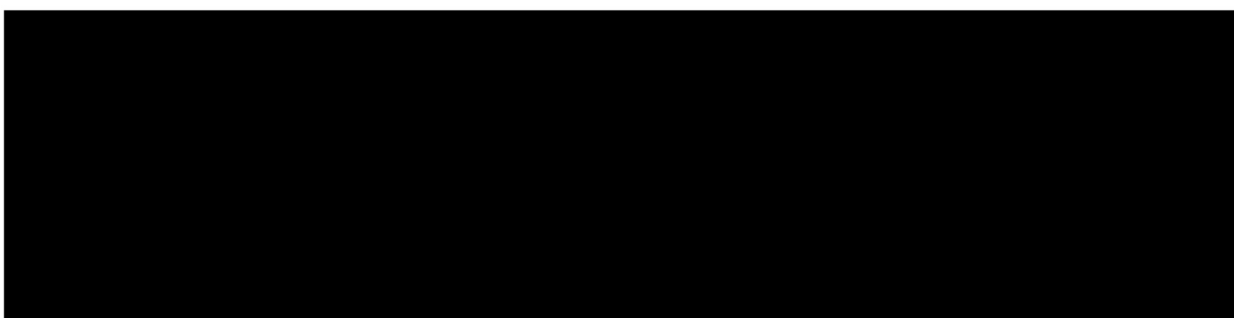
In seiner 42. Sitzung vom 3. Oktober 2024 (FMSG/4/2024) beschloss das FMSG eine neue Zuordnung von Systemrelevanz-Scores zu den entsprechenden OSII-Pufferanforderungen. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte durch die Änderung der Kapitalpuffer-Verordnung 2021 (BGBl. II Nr. 389/2024). Die Auswirkungen der geänderten Kalibrierung spiegeln sich dementsprechend in den geltenden Pufferanforderungen wider.

Bucket	Score	OSII-Puffer vor Überlappung
Bucket 1	Nur Zusatzindikator und <275	0,5% CET1
Bucket 2	275 bis 636	1,0% CET1
Bucket 3	637 bis 999	1,5% CET1
Bucket 4	1.000 bis 3.399	2,0% CET1
Bucket 5	> 3.399	2,5% CET1

Tabelle 3: Zuordnung der Scores zu Buckets und Pufferhöhen.

4 Entwicklung der OSII-Scores

Die Entwicklung der EBA-Scores zeigt einen langfristig steigenden Trend bei der Erste Group Bank, der Raiffeisen Bank International und der BAWAG P.S.K. Für die nächste Evaluierung ist von einer weiteren Zunahme der Scores auszugehen, da alle drei Institute jüngst Akquisitionen abgeschlossen haben oder entsprechende Zukäufe planen.¹³

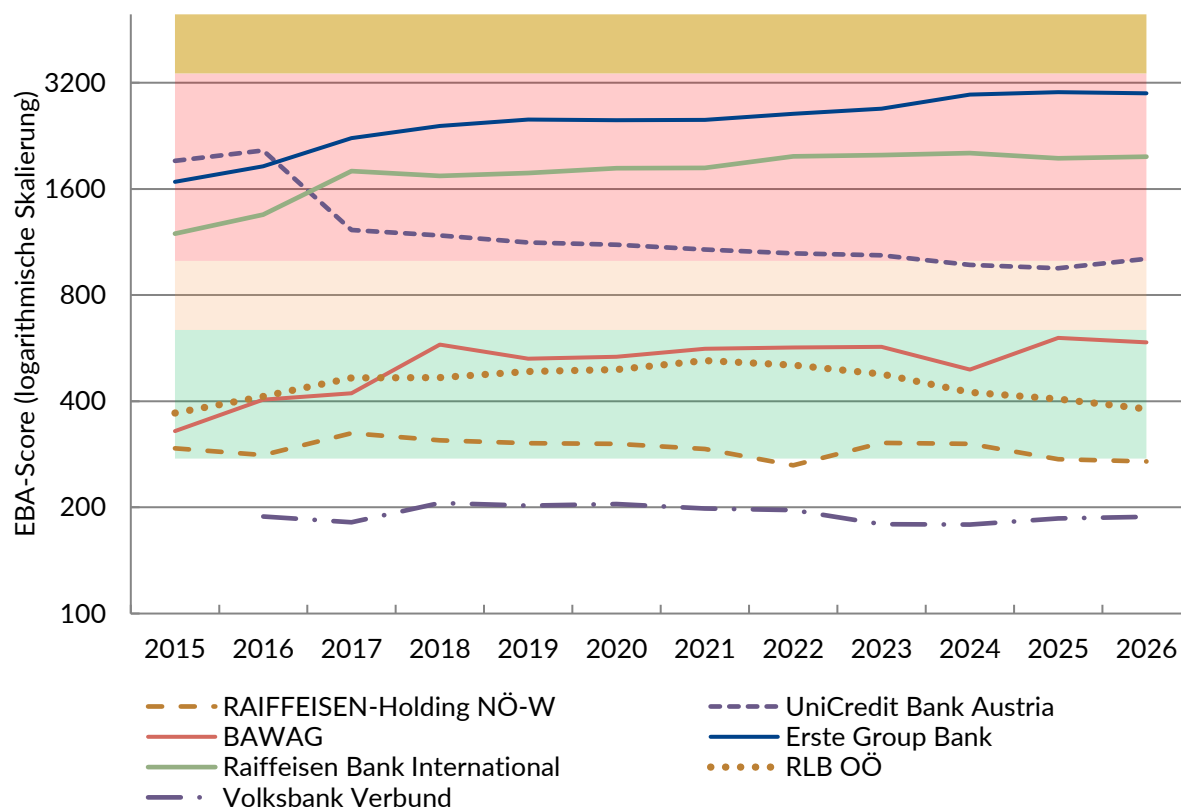


¹³ Diese Angaben sind rein indikativ; sie sind nicht bindend. Sie erhöhen die Transparenz der OSII-Analyse und sollen so die Kapitalplanung der Banken erleichtern.

Die RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-W wird in zukünftigen Evaluierungen nicht mehr berücksichtigt.

Der Volksbanken Verbund wird unabhängig davon weiterhin auf Grundlage seiner hohen Bedeutung für das österreichische Einlagensicherungssystem als OSII eingestuft und verbleibt aufgrund des Zusatzkriteriums der gedeckten Einlagen in Bucket 1.

Entwicklung der EBA-Scores auf konsolidierter Ebene



Quelle: OeNB.

Abbildung 2: Puffer Kapital über die Zeit.

5 Impact Assessment

Die unter Berücksichtigung der Überlappung mit dem Systemrisikopuffer empfohlenen OSII-Pufferhöhen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Da das diesjährige Update der Identifikation der OSIIs und Festlegung der OSII-Pufferhöhen zu keinen signifikanten Änderungen führt, ist von keinen unangemessenen negativen Auswirkungen – weder auf den österreichischen noch den Finanzmarkt der Europäischen Union und jene anderer Mitgliedstaaten – auszugehen. Eine umfassende Beurteilung möglicher ökonomischer Auswirkungen auf österreichischer und europäischer Ebene, welche den OSII-Puffer und den Systemrisikopuffer umfasst, findet sich in Abschnitt 6 des Gutachtens zum Systemrisikopuffer (Fabasoft-Nr. OeNB-/FI/0004-FINMA/2026).

Anhang 1: Sub-Scores der Banken

BLZ	Name	EBA-Score	Size	Importance	Complexity	Inter-connectedness	EBA AT-Score	Size	Importance	Complexity	Inter-connectedness
konsolidiert											
12000KA	UniCredit Bank Austria	1.014									
14000FH	BAWAG P.S.K.	587									
20100KA	Erste Group Bank	2.986									
31000KA	Raiffeisen Bank International	1.972									
32300KA	RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-W	270									
34000FH	Raiffeisenlandesbank OÖ	381									
43000VB	Volksbanken Verbund	188									
unkonsolidiert											
12000KI	UniCredit Bank Austria	995									
14000KI	BAWAG P.S.K.	604									
20100KI	Erste Group Bank	1.330									
20111KI	Erste Bank der oesterr. Sparkassen	271									
20815KI	Steiermärkische Bank und Spk	104									
31000KI	Raiffeisen Bank International	1.140									
32000KI	RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-W	267									
34000KI	Raiffeisenlandesbank OÖ	396									

Tabelle 4: Sub-Scores der Banken.

Anhang 2: FMA-Gutachtensauftrag



Oesterreichische Nationalbank

Otto Wagner-Platz 3
1090 Wien

GZ FMA-SG23 5000/0106-CSA/2026

(Bei Korrespondenz bitte immer anführen!)

Bereich Bankenaufsicht

Bankenaufsicht

E-Zustellung ERsB-Ordnungsnummer 9110020375710

Wien, am 30.09.2026

Auftrag zur Erstattung einer gutachtlichen Äußerung gem. § 23d Abs. 4 BWG

Sehr geehrter Herr 

gemäß § 23d Abs. 8 Z 2 Bankwesengesetz (BWG) hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Einstufung von systemrelevanten Instituten und deren Pufferanforderungen zumindest einmal jährlich zu überprüfen sowie gemäß Rz 16 der EBA/GL/2014/10 bis 1. Dezember jeden Jahres zu veröffentlichen.

In Verbindung mit § 23d Abs. 4 BWG erteilt daher die FMA der Österreichischen Nationalbank (OeNB) den Auftrag, eine Aktualisierung der gutachtlichen Äußerung vom 10.10.2025 (GZ: OeNB-/IA72000/0011-FINMA/2025) zu erstellen und eine Aussage über die Einstufung der systemrelevanten Institute sowie die entsprechenden Pufferanforderungen zu treffen. Dabei ist explizit auf die Empfehlung des FMSG zu den O-SII Puffern vom 14. September 2026 Bezug zu nehmen.

Das Gutachten soll insbesondere folgende Inhalte enthalten:

- Im Hinblick auf alle Institute, die nicht aufgrund der von Titel II der EBA-Leitlinie (EBA/GL/2024/10) vorgegebenen Methodologie als systemrelevante Institute (O-SIIs) identifiziert werden, sondern aufgrund von Titel III, ist eine genau Darstellung der Kriterien, die zur Einstufung als O-SII geführt haben, zu übermitteln.
- Jede Änderung der Methodik zur Identifikation von systemrelevanten Instituten zusätzlich zur EBA-Methodik sowie deren Auswirkungen sind zu beschreiben und zu begründen.
- Es ist darzulegen, dass die vom FMSG vorgeschlagenen Pufferanforderungen als effektive Maßnahme zur Adressierung des systemischen Risikos betrachtet wird.



- Das Gutachten soll eine Aussage darüber enthalten, ob die empfohlenen Kapitalpufferanforderungen für O-SiIs zu keinen unangemessenen negativen Auswirkungen auf den Finanzmarkt der Europäischen Union oder die Finanzmärkte anderer Mitgliedsstaaten in Form eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes führen.

Die gutachtliche Äußerung ist jedenfalls auch als Word-Dokument bis spätestens 18. Oktober 2026 der FMA zu übermitteln.

Da gemäß derzeitiger Einschätzung der FMA das Gutachten gemäß den Vorschriften des IFG zu veröffentlichen ist, ersuchen wir, dies bei der Erstellung zu berücksichtigen und Inhalte, die vor Veröffentlichung zu schwärzen sind, zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand



elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-30T10:39:34+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	